

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ein besonderes Jahr geht in den Endspurt. Nach einer kleinen Atempause im Sommer werden nun einige Branchen zum wiederholten Male in den Lockdown geschickt. Andere befinden sich immer noch im Lockdown. Natürlich bedeutet das für viele dieser Unternehmen erhebliche finanzielle Einbußen. Wie die Bundesregierung mit einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe betroffenen Unternehmen helfen will, lesen Sie in unserem ersten Beitrag. Auch in unserem zweiten Beitrag geht es um Corona-Hilfen. Jedoch beleuchtet er die Frage: Wieviel Corona-Soforthilfe darf der Steuerpflichtige behalten? Vorab schon soviel: Wer zuviel beantragt und erhalten hat, sollte sich bei der zuständigen Bewilligungsstelle melden und eine Rückzahlungsvereinbarung treffen.

Um Mitarbeiter zu motivieren und gute Arbeit anzuerkennen gewähren Arbeitgeber gern Sachbezüge im Wert von 44 Euro pro Monat und Mitarbeiter, denn bis zu dieser Grenze sind sie steuer- und sozialversicherungsfrei. Wenig Verwaltungsarbeit für den Arbeitgeber und eine große Handlungsfreiheit für Arbeitnehmer bieten dabei digitale Geldkarten. Doch mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde die Steuerfreiheit für einige Geldkarten eingeschränkt. Lesen Sie dazu unseren dritten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Lockdown light: Außerordentliche Wirtschaftshilfe für Unternehmer

Die Bundesregierung spricht von einem besonderen November. Mit der Schließung von allen Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie der Gastronomie und Hotellerie soll die Ausbreitung des Covid-19-Virus abgebrems werden. Damit stehen viele Unternehmen vor erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen. Folgerichtig gewährt die Bundesregierung den Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen, die aufgrund staatlicher Anordnung nicht ihren Geschäften nachgehen können, eine einmalige wirtschaftliche Unterstützung.

Als außerordentliche Wirtschaftshilfe werden den direkt vom Lockdown betroffenen Unternehmen bis zu 75 % des Novemberumsatzes des letzten Jahres gezahlt. Berechnungsgrundlage für die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird der durchschnittliche wöchentliche Umsatzes des Vergleichsmonats werden. Für Restaurants wird die Berechnungsgrundlage auf die Umsätze mit dem vollen Steuersatz beschränkt. Im Gegenzug zur gekürzten Bemessungsgrundlage dürfen Gaststätten zusätzliche Umsätze mit dem Außerhausverkauf tätigen, ohne dass diese auf die Wirtschaftshilfe angerechnet wird. Bei anderen antragsberechtigten Unternehmen, die im November Umsatz generieren können, bleiben diese Umsätze ohne Anrechnung, soweit die Umsätze in Summe mit der Wirtschaftshilfe den Vorjahresumsatz nicht übersteigen. Wie bereits bei der Überbrückungshilfe I und II sollen vor allem die Fixkosten abgesichert werden, die trotz der temporären Schließung anfallen.

Über das bereits bekannte Antragsportal zur Überbrückungshilfe soll in Kürze auch die Beantragung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe möglich sein. Damit ist die Antragstellung nur mit Unterstützung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt möglich. Grundsätzlich können alle Betriebe einen Antrag stellen, die direkt von der staatlich angeordneten Betriebsschließung betroffen sind. Betriebe, die nur mittelbar vom Lockdown betroffen sind, weil z. B. ihre Geschäftskunden schließen müssen, dann berechtigt, wenn sie regelmäßig und nachweislich 80 Prozent ihrer Umsätze mit Geschäftspartnern erwirtschaften, die direkt vom Lockdown betroffen sind.

Im Unterschied zur Überbrückungshilfe sind jedoch auch Unternehmen und Selbständige antragsberechtigt, die nach dem 1. November 2019 gegründet wurden oder ihre geschäftliche Tätigkeit aufgenommen haben. Hier gilt der Oktober 2020 als Grundlage für die außerordentliche Wirtschaftshilfe. Soloselbstständige dürfen den monatlichen Umsatzdurchschnitt des Jahres 2019 wählen, wenn sie im November 2019 keine, oder nur geringe Umsätze erzielt haben.

Da auch bei der außerordentlichen Wirtschaftshilfe eine Doppelförderung oder Überkompensation ausgeschlossen werden soll, werden andere staatliche Unterstützungshilfen, die für den gleichen Zeitraum geleistet werden, angerechnet. In erster Linie sind hier das Kurzarbeitergeld für die Belegschaft, aber auch die Überbrückungshilfe II zu nennen. Inwieweit die Wirtschaftshilfe auch für außerbetriebliche Aufwendungen des Unternehmers genutzt werden kann, bleibt ebenso abzuwarten, wie der Zeitpunkt der Zahlung. Da zunächst die technischen Voraussetzungen für die Beantragung geschaffen werden müssen und auch Beantragung und Bewilligung selbst einige Zeit in Anspruch nehmen werden, ist mit einer Auszahlung der Wirtschaftshilfe voraussichtlich nicht vor Mitte Dezember 2020 zu rechnen. Es ist allen betroffenen Unternehmen zu wünschen, dass es schneller geht oder die Bundesregierung die Möglichkeit von Abschlagszahlungen ermöglicht.

Was bleibt von der Corona-Soforthilfe übrig?

Ein Zuviel an Corona-Soforthilfe muss zurückgezahlt werden

Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, außerordentliche Wirtschaftshilfe, Überbrückungshilfe III - die Bundesregierung lässt nichts unversucht, Unternehmen wirtschaftlich zu stützen, wenn sie aufgrund der Pandemie-Maßnahmen in wirtschaftliche Bedrängnis geraten. Mit Überbrückungshilfe I, II und der in Aussicht gestellten Überbrückungshilfe III sollen bestimmte Fixkosten, wie z. B. die Miete, die nicht einseitig durch die Unternehmen gemindert werden können, finanziell abgedeckt werden. Dagegen orientierte sich die Soforthilfe als erste Stützungsmaßnahme in den Monaten März, April und Mai 2020 am zu erwartenden Liquiditätsengpass.

Der Liquiditätsengpass berechnet sich grundsätzlich als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben, anders gesagt, ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn die Ausgaben die Summe der Einnahmen übersteigen. Und hier liegt ein großes Problem. Mit dem ersten Lockdown im März 2020 rechnete so mancher Unternehmer nicht mehr mit Einnahmen in den kommenden Wochen und beantragte je nach Mitarbeiterzahl die volle Summe, also 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro. Erschwerend kam hinzu, dass die Mitarbeiteranzahl nicht nach Köpfen zu ermitteln ist, sondern nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ). In Abhängigkeit von der vereinbarten Wochenarbeitszeit musste die vorhandene Mitarbeiteranzahl umgerechnet werden. Die Umrechnungsfaktoren lauten:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Beispiel: Ein Unternehmer beschäftigt zwei Mitarbeiter in Vollzeit, eine Mitarbeiterin bis 30 Stunden und fünf Mini-Jobber. Umgerechnet entsprechen die acht Mitarbeiter nur 4,25 Vollzeitäquivalenten ($2 \times 1,0 + 1 \times 0,75 + 5 \times 0,3$). Damit bestand nur ein Anspruch auf maximal 9.000 Euro Corona-Soforthilfe.

Nachdem der erste Schock über den staatlich verordneten Lockdown verarbeitet war, wurden viele Unternehmer kreativ und versuchten, über neue Vertriebswege - Online-Shop, Take-away, Lieferdienste - ihre Waren an den Mann und die Frau zu bringen. Im Rückblick ergibt sich dadurch oftmals ein wesentlich kleinerer Liquiditätsengpass für die drei Fördermonate, als zunächst gedacht und mit dem ausgezahlten Corona-Soforthilfebetrug ausgeglichen.

Beispiel: Ein Gewerbetreibender mit 3 Beschäftigten hat Anfang April 2020 Corona-Soforthilfe beantragt und ermittelt nun folgenden tatsächlichen Liquiditätsengpass:

	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Summe
Einnahmen – SOLL	0 €	0 €	0 €	0 €
Einnahmen – IST	3.000 €	500 €	4.500 €	8.000 €
Miete/Raumkosten	1.000 €	1.000 €	1.000 €	3.000 €
Strom-, Heizungs- und sonstige Gebäudekosten	375 €	280 €	475 €	1.130 €
Leasingraten für betriebliche Ausstattung	250 €	250 €	250 €	750 €
Kfz-Kosten für betrieblich genutzte Fahrzeuge (Leasing / Wartung)	450 €	450 €	450 €	1.350 €
Werbung und Marketing	250 €	250 €	250 €	750 €
Zinszahlungen und regelmäßige Tilgungsraten für betriebliche Kredite	1.000 €	500 €	600 €	2.100 €
Summe der Ausgaben	3.325 €	2.730 €	3.025 €	9.080 €
Liquiditätsengpass - SOLL	./. 3.325 €	./. 2.730 €	./. 3.025 €	./. 9.080 €
Erhaltene Corona-Soforthilfe				9.000 €
Tatsächlicher Liquiditätsengpass - IST	./. 325 €	./. 2.230 €	+ 1.475 €	./. 1.080 €
Pflicht zur Rückzahlung				7.920 €

Ist das Zuviel nun zurückzuzahlen? Ja, denn während eine berechtigte Corona-Soforthilfe als steuerbarer Zuschuss nicht zurückgezahlt werden muss, gilt dies nicht, wenn die Corona-Soforthilfe ganz oder teilweise unberechtigt ausgezahlt wurde. Grundsätzlich dürfen nur die Ausgaben berücksichtigt werden, die auch tatsächlich im Förderzeitraum erstmalig angefallen sind.

Tipp: Werden Sie aktiv und sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, inwieweit der tatsächliche Liquiditätsengpass im Förderzeitraum größer ist als die ausgezahlte Corona-Soforthilfe. Ist dies nicht der Fall, heißt es einen Weg zu finden, die überschüssige Corona-Soforthilfe zurückzuzahlen. Auch wenn die Corona-Soforthilfe teilweise auf die Überbrückungshilfe I angerechnet wurde, ist es ratsam, in Eigeninitiative ein Zuviel zurückzuzahlen, denn das Behalten einer unberechtigten Soforthilfe bedeutet Subventionsbetrug.

Hinweis: Unabhängig um welche wirtschaftliche Corona-Hilfe es sich handelt, dürfen alle Aufwendungen stets nur einmal gefördert werden.

Steuerfreier Sachbezug mit digitalem Gutscheinkarten

Nicht jede Karte ist begünstigt

Wollen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Anerkennung und Wertschätzung zukommen lassen, gibt es mehrere Möglichkeiten. Neben einem höheren Bruttogehalt können dem Mitarbeiter auch Sachwerte überlassen werden. Beträgt der Wert des monatlichen Sachwertes nicht mehr als 44 Euro, so bleibt der geldwerte Sachbezug lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung dafür ist, dass der Sachbezug zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn gewährt wird. Als zusätzlich galt bisher auch eine Gehaltsumwandlung, zumindest dann, wenn bei Wegfall des Sachbezugs eine spätere Aufstockung des Gehalts ausgeschlossen ist. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 soll diese Möglichkeit nun ausgeschlossen werden. Damit würde sich der Gesetzgeber allerdings über die herrschende Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofes hinwegsetzen. Es bleibt in diesem Punkt also abzuwarten, in welcher Form die Regelung im Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet wird.

Doch auch wenn der Sachbezug nicht im Rahmen einer Gehaltsumwandlung erfolgt, bestehen aktuell viele ungeklärte Fragen. Denn in den letzten Jahren haben sich digitale Gutscheine und Geldkarten, wie Spendit oder

Edenred, als probates Mittel der Gewährung von Sachbezügen etabliert. Bieten sie doch den Vorteil, dass der Arbeitnehmer selbst entscheiden kann, was, wann und wo er etwas kauft. Doch seit Jahresbeginn werden digitale Gutscheine und Geldkarten (Zahlungsinstrumente) zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen als Sachbezüge nur noch anerkannt, wenn sie den Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz entsprechen. Dies ist der Fall, wenn die Zahlungsinstrumente für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen:

1. in den Geschäftsräumen des Ausgebenden oder lediglich in einem begrenzten Netzwerk von Dienstleistern mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können;
2. in einem sehr begrenzten Leistungsspektrum eingesetzt werden können, oder
3. für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen von einem Emittenten bereitgestellt werden.

Doch was verbirgt sich hinter den Kriterien konkret? Unter diese komplizierte Definition fallen regelmäßig sogenannte Closed-Loop-Karten. Dies sind Gutscheine und Geldkarten, auch wieder aufladbar, die aber nur den Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim jeweiligen Aussteller des Gutscheines ermöglichen. Beispiele für diesen Kartentyp sind u. a. Gutscheinkarten von DM, Rossmann oder Kaufland. Berechtigt der Gutschein zum Einkauf bei einem begrenzten (kontrollierten) Händlerkreis, so spricht man von Controlled-Loop-Karten, die unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen ebenfalls die Besteuerung als Sachbezug erlauben. In der Regel sind sogenannte City-Cards oder auch Gutscheinkarten eines Einkaufszentrums als Controlled-Loop-Karten ausgestaltet.

Ist der Händlerkreis, bei dem die Gutscheinkarten zum Einsatz kommen können, fast unbegrenzt, so handelt es sich jedoch um sogenannte Open-Loop-Karten. Diese können nach der aktuellen Gesetzeslage nicht (mehr) als Sachbezug besteuert werden. Hierbei fungieren die Karten vielmehr als Zahlungsmittel bzw. Geldsurrogat. Dies gilt selbst dann, wenn eine Barauszahlung eines Kartenguthabens ebenso ausgeschlossen ist, wie die Kartennutzung am Geldautomaten.

Laut Aussage der CDU/CSU erhalten ca. 6,5 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geldwerte Sachbezüge im Wert von monatlich 44 Euro über eine digitale Gutscheinkarte, die nicht alle nur in die Kategorie Closed-Loop bzw. Controlled-Loop einzuordnen sind. In der ersten Lesung zum Jahressteuergesetz 2020 wurde daher das Thema aufgenommen, wobei der Bundesminister für Finanzen Olaf Scholz hier klarstellende Änderungen zugesagt hat. Es bleibt abzuwarten, ob im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz eine verbessernde Klarstellung kommen wird.

Ebenso, wie die Open-Loop-Karten keinen begünstigten Sachbezug darstellen können, können auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, nicht mehr als Sachbezüge anerkannt werden. Sie zählen zum Barlohn und sind damit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.